Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Uffert, Mitgl. ber gefegg. Rathe.

Band II. Nro. CXXX.

Bern, den 7. Jan. 1800. (17. Nivose VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 11. Nob.

(Fortsetung.)

Smur: In vielen Gegenden geht es fo Tagsordnung. weit, dag, wenn fein Bieh mehr vorhanden Mefch, als Prafident der Saalinspektoren ift, daß Menschen die Requisitionsfuhren gies erflart, daß seine Borganger die Rechnung noch ben muffen; diejenigen Gemeinden alfo, bon nicht ins Reine gebracht haben. Denen man nur Beitrage fodert, und die nicht Bourgeois fodert, bag die Caffe einem felbst von dem Ungluf des Krieges gedrutt eigentlichen Caffebewahrer übergeben werde. find, fonnen wohl ohne Befchwerde diesen Drut, Gecretan wunscht, daß Die Gaalinspefto: haben fich immer noch glutlich zu fchagen, nicht fes Geschäft gemeinschaftlich in Ordnung bringen. felbst in bem Fall zu fenn, unterstügt zu wer: Schlumpf: Alls ich Prasident der Saalins ben; ich fodere Berweisung an eine Commission. spektoren war, war alles noch in bester Ords

berrschet, welche durchaus gehoben werden muß, und daß und das Ganze vorgelegt werde. Denn einige Gemeinden unterliegen unter Diefem

De Bloes stimmt bei, weil, wenn wir eine eingetragen werden. Ein und untheilbare Republit haben wollen, das Gecretans Antrag wird angenommen.

Bourgeois folgt, und macht auf die ehe: Dringlichkeit erklart wird: malige Bernerordnung über Requisitionsfuhren In Erwägung, daß sich verschiedene Klagen aufmerksam, welche sehr zwekmäßig und auch über die Art erheben, mit welcher die Munizis für unfere Lage brauchbar fenn foil. Diese palitaten die Einquartierung der Rriegsleute Bothschaft wird an eine Comniffion gewiesen, vertheilen. in die geordnet werden, Gufendorfer, Smur, In Erwägung ferner, baf jede öffentliche Luthi, Renfiab und Bourgeois.

im Diffrift Umfeldingen, im Canton Bern, merden foll; fodern Antwort über eine vor mehr als einem hat der große Rath nach erklarter Drings Jahr eingegebene Bittschrift, in der fie Unslichkeit, beschloffen: wache auf National : Waldungen machen.

reftorium.

Lufcher stimmt Hefch bei, mit dem fich Schlumpf vereinigt, und beffen Untrag anges nommen wird.

Die Rechnung der Saalinspektoren ift an der

ber auf jenen Gegenden liegt, erleichtern, und ren gufammen treten, und fobald möglich bies

Schlumpf folgt, und versichert, daß hier nung; ich begehre daß so wie damals, jeder über die größte Ungleichheit in der Republif Prasident seinem Nachfolger Rechnung ablege,

Spengler will ein eignes Caffabuch ein; Druf, mahrend andere nichts hiezu beitragen. führen, wo alle Ausgaben und Ginnahmen

Gange betreffende Beschwerden, auch von dem Gecretan, im Namen einer Commission Gangen gleichmäßig getragen werden muffen. legt folgendes Gutachten bor, über welches

Laft auf die Burger, nach Maggabe ihres Die Gemeinden Ober ; und Mieder , Stofen Bermogens, und nicht ihrer Angahl vertheilt

Aesch fobert Berweisung an die hierüber nie: gnartierung der Kriegsleute bei den Burgern dergefezte Commission, um bald Rapport ju hauptfachlich auf den Betrag ihrer Einkunfte Rufficht nehmen.

Schlumpf fodert Verweisung an das Die 2. Sie sollen also vermeiden, Taglohnern lund gang armen Burgern Ginquartiernng gu

geben, wenn es nicht die augenscheinlichfte Nothe angelegt werden; da der Gegenstand abministras

wendigfeit erforbert.

ben, mit welcher die Einquartierung vertheilt niftraeionsgegenstande zugehoren, über die allene wurde; fo fann man fich an dem hauptorte fallfigen Streitigfeiten entscheiden. bes Kantons an den Regierungsstatthalter, Desloes. Hierbei fommt es mehr auf Er, und in den andern Gemeinden an den Unter fahrung als auf Theorie an, und wenn wir noch statthalter des Distrikts wenden. Diefe Beani, fo viel Regeln vorschreiben, fo werden fie uns tete werden einstweilen darüber entscheiben ; vollstäudig fenn, und wenn Munizipalbeamte Die Weiterbeziehung von dem Direktorium por aus dem himmel herabstiegen, fo murben fie behalten.

lich bekannt gemacht, und wo es nothig anges mission.

fchlagen werden.

benn oft ziehen die reichen Bürger aus den Ges waltungskammern zu Richtern bierüber aufw meinden weg, oder logiren fich enge ein, um werfen, weil diese zu weit entfernt senn ton feine Ginquartirung erhalten ju tonnen, und nen. Er begehrt, bag wenn Beifate jum Gut eben fo muß entschieden werden, ob man an achten vorgeschlagen werden, man dieses Varas 2 Orten jugleich angelegt werden fonne: ich graphweife behandle, um jene da wo man fle fobere Zuruckweifung an die Commiffion, um schicklich findet, einschieben zu konnen.

ihren Gegenstand beffer zu entwickeln.

Gecretan: Der Falle find fo vielerlen, daß S. I. Underwerth. Sier ming beigefigt wir durchaus nicht in diese Details eintreten werden, daß die Lokalitaten doch mit in Beraf können, sondern nur allgemeine Regeln fest thung gezogen werden muffen, weil soust viels feben muffen, fo g. B. foll der Burger freilich leicht mancher durch gu ftarte Ginquartierung nur an einem Ort angelegt werden; allein, aus feinem haus getrieben werden fonnte. wenn ein reicher Burger noch ein Landhaus Cartier will hier eine Taxe beifugen, Die oder ehemaliges Schloß befigt, follen denn die der Reiche für die Goldaten zu bezahlen habe, armen Sutten darumber mit Coloaten überla, welche er nicht felbft einzugnartieren im gall ift. den werden, mabrend der Pallaft davon befreit Suber fieht unfer Gefes fur eine bloge Bors ift; ba es unmöglich ift, alle einzelnen Falle schrift der Rlugheit und Billigfeit an, und ift aufzugahlen, fo fordere ich, daß man bei den überzeugt, daß je mehr Detail wir hier beifus allgemeinen Grundsagen bleibe, und das Gut: gen, defto groffere Schwierigkeiten Die Bollites achten annehme.

miffion einig, doch findet er das Gutachten Einfunfte der Burger febe, bei Bertheilung der derfelben darum nicht vollständig, weil die Ein: Einquartierung, sonft stimmt er dem Gutachten quartirung eigentlich auf die Saufer gelegt bei. wird, und er weiß, daß oft beguterte Burger, Schlumpf ftimmt gang Subern bei. Die für ihre erhaltenen Goldaten nicht Plag genug hatten, und dieselben den Sauferbefigern unmöglich, weil meift den Truppen aus Erfennt übergeben mußten, von diesen auf eine heillofe lichfeit für ihre Dienfte gegen bas Batetland Weise gedrüft wurden. Es sollte also von mehr gegeben wird, als man ihnen eigentlich jeder Munizipalität eine Tare gemacht werden, schuld g ift. Er stimmt hubers Bemerfung bei die man für diejenigen Goldaten zu bezahlen Smur stimmt nun auch hubern bei; deffen batte, welche man nicht im Fall ift, in fein Untrag angenommen wird. Haus aufzunehmen. In Rutsicht berjenigen S. 2. Cartier findet diefen S. unnus, man Burger, die doppelte Behaufung haben, follte dem der I. S. vollig hinlanglich ift, weil man bestimmt werden, daß dieselben im Verhaltniß feine Art Zusape zu dem allgemeinen Grundsah Des in ber Gemeinde befigenden Bermogens machen will.

tif ift, fo follen nicht die Statthalter fondern 3. Gollte fich eine Rlage über Die Art erhei Die Bermaltungs : Rammern, denen alle Admis

Die Goche nicht jedermann recht schaffen tons 4. Gegenwartiges Gefet foll gedruckt, öffent/ nen: alfo bleibe man beim Gutachten der Rome.

Gecretan beharret auf feinem Gutachten, Smur: Diefes Gutachten ift unvollständig, und bemerkt, daß es unmöglich ift, die Ber

Diefe Ordnungsmotion wird angenommen.

Er wünscht einzig daß hung erhalten wurde. Rubn ift zwar im Ganzen mit der Coms man fatt nur, blos haupt fachlich auf die

Getretan. Eine folche Taxe ift burchaus

len Munigipalitaten eine folche Borfchrift feines: Gelbbufen auflegen. megs unnothig ift, obgleich die Menschlichkeit Dieselbe schon anbefiehlt.

Schlumpf ftimmt Gecretan bei.

Jomini will das Wort Taglobner ausstrei: Smur bei. chen, und verfichert, daß die Munigipalitaten so ungerecht nicht find, wie man glaubt. 3.9. meiß er bag in einem einzigen Quartier bon Bern über 200. Arme find, Die noch feine Gol: baten einquartiert erhalten haben.

Suber unterftigt den S. ohne Abanderung,

nommen.

Statthalters, fondern Die Bermaltungs : Ram: Diffrittschreiber, welche zugleich Rotaren find, mern die allfahligen Streitigfeiten entscheiden Atten ausfertigen follen, die der Einregistries sollen.

Schlumpf vertheidigt ben f, weil megen richt vor : der Langwierigkeit von Cartiers Vorschlag der

felbe unausführbar ift.

nommen.

Berweifung ans Direktorium, um Recht ju deren dem Staat 2 pr. Cto. ju entrichten find.

berichaffen.

wegen gemacht hat. Die Bothschaft wird mit alle Monate ju iberliefern. Anempfehlung dem Direftorium überwiefen.

62 mit ober ohne Ilrlaub abmefend.

wesenden Mitglieder in das Protofoll nament, fruftion des Direftorialarretes. lich eingeschrieben und auf ihre Stellen gerufen

fegen laffen.

Geeretan beharrt auf bem 5, weil in vie: Jomini will ben ohne Urlaub Abmefenden

Duber fimmt Cartier bei, weil wir feine offizielle Zeitungen haben.

Augsburger fimmt ber Gleichheit wegen

Cartiers Untrag wird angenommen.

Senat, II. Movember. Prafibent: Luthi b. Langnan.

Der B. Jules Muret von Morfee, neus weil die Taglohner hinlanglich fur fich felbft ju gemabltes Mitglied bes Genats vom Ranton forgen haben. Der S. wird unverandert ange: Leman , legt feine Bollmachten bor , nimmt Plat im Genat, und erhalt den Bruderfuß.

S. 3. Cartier bringt hierüber Ruhns Be: Ban, im Namen einer Commission, legt mertung an, daß nicht die einzelne Person des über den Beschluß, der bestimmt, wie die rungsgebuhr unterworfen find, folgenden Bes

Rach Verschwindung aller öffentlichen Staats: taffen, und Aufhebung aller Zehnde, Grunde, huber stimmt zum S, der Beschleunigung Bodenzins, Leben; und Lobpflicht, war der folder Absprechung megen. Der S. wird fo Staat geztoungen, bei ben taglich fich meh: wie der folgende ohne Abanderung anges renden Bedürfniffen (um nicht durch blos die refte Abgaben ein Land, das berfelben nicht Die Munizipalitaten bes Diffritte Ballftall, gewohnt war, auf einmal allgu lebhaft gis Cantons Golothurn, flagen über ungerechte ichrecken) auch ju indirekten Abgaben feine Bertheilung der Requisitionen und Lieferungen Zuflucht zu nehmen. Unter Diefen legtern bes von Pferden in die verschiedenen Parts, und findet fich die Sandanderungsabgabe, ausges fodern mit andern Diftriften unter einen Commommen unter Dem weniger verhaften Nanien. miffar gefest gu werden, um Gleichheit ju er Ginregiftrirung sgebuhr, vermog wels cher von dem Werth jedes Eigenthums (Nothe Cartier bestätigt diese Unzeigen, und fodert erben allein ausgenommen) für das Randans

Durch . die Gefete bom 15., 17. und 19. huber folgt gang Cartier, welcher beharret, Oftober 1798 murden die Diffriftsschreiber bes indem die Gemeinde Ballftall allein ichon über auftragt, Diefe Gebuhren gu handen der Ras-21000 Franten Schulden, Diefer Befdwerden tion ju beziehen, und dem Diftritteinnehmer Diese Gesetze, fo dem Diffrifteschreiber die Beziehungspflicht Der Ramensaufruf wird vorgenommen, und Diefer Gebuhren auferlegen, fprechen darum es finden fich 78 Mitglieder anwesend, und demfelben das Stipulationsrecht der Contrats ten nicht ab, wohl aber das Direktorium in Cartier fodert, daß die ohne Urlaub ab feiner an Die Diftrittsichreiber gerichteten Ins

Darum aber, wenn wir schon den Beschlug, der diesen II. Art. aufhebt, annehmen, minfs Smir will die Abwesenden in die Zeitung sen wir das Direktorium nicht tadeln, denn seine Absicht war lauter und gemeinnutzig: es

wollte dadurch alle Versuchung gu Connivens Manner ihre Gerichteschreiberfiellen niederzule. zen und Gefahrden vermeiden; und wenn es gen, zum Schaden des Laudes sich genothigt schon nicht wahrscheinlich ist, so ist es doch seben. möglich, daß die Zufunft feine Beforgnig rechts

fertigen mag.

hatte die schlimme Folge, daß mehrere gefchitte und allgemein geschätte Diffritteschreiber Unnahme; ehmals mußte man Rotar gewefen ibre Stellen anfgaben, und fo viele andere fenn, um Gerichtsichreiber werden ju tonnen. Willens find, das nemliche zu thun, weil ihr beschwerlicher und schlechtbezahlter Dienft fie, Reaft des erwähnten Artifels, zum fruchtbar: fen und baar eingehenden Theil ihres bisheri: gen Brodvervienstes, zur Verschreibung der Contraften und Teffamenten untuchtig macht, einen und untheilbaren Republif, in Erwägung, Daherige Borftellungen , und die gerechte Bes daß, wenn die Grundfate einer ftrengen Gerecht forgniff, daß auf Diefe Weife die für Das Pub, tigfeit und Diejenigen einer republikanifchen Re litum so wichtige Stelle eines Diftrifteschreibers gierung ju Gunften der Journale und öffentlis ton bertrauten und geschiften Sanden in miß chen Blatter eine Freiheit fodern, Die durch liche und unfähige übergehen möchten, waren nichts beschränkt wird, als durch die Berants vermuthlich die zureichende Ursache des vorlie wortlichkeit, zu welcher Kraft der Gesetze diests genden Befchluffes.

In Erwägung nun, daß dieser Beschluß, einen Angriff derselben abzwekten; in Aushebung des 11. Art. der Direktorialin, In Erwägung, daß eben diese Grundstaße fruftion, in den Kantonen, wo nur Rotarii fein Privilegium geflatten, Das dem einen stipulieren konnen, den Distriktofchreibern, wenn Blatte vor dem andern ein Vorrecht gebe, und fie zugleich Rotarii find, diese Besugnis auch feine Begunstigung, Rraft welcher gewisse Uns wieder einwannt, und hingegen in den Kant zeigen ben dem Bolke mehr Glauben finden, tonen, wo keine Notarii üblich find, die Dift oder Kraft welcher sie desto leichter jener so riftsschreiber von dem Berfchreibungerecht nicht nothigen Berantwortlichkeit entgeben fonnten,

ausschließt;

In Erwagung, daß bie durch den 3. Art. des Beschlusses vorgeschriebnen Borstchtsmaagres gem die Nation vor aller Berschlagnifgefährde Der Einregistrierungsgebühren hinlanglich

fichern scheint;

In Ermagung endlich , daß Gerechtigfeit und Beisheit es jum gemeinen Beften erforbern, Alrbeit und Geschifficht it der öffentlichen Be. amten fobiel möglich mit ber Bezahlung ins Wer altniß zu bringen, und daher die Gewerbs. feiheit berfelben auch ohne Roth nicht einzu: schranfen, rathet Ihnen die Commiffion Di gegenwartigen Beschluffes beauftragt. Der Ber Annahme Diefes Beichinfes an.

Da ihm die Sache nicht flar genug ift.

Ban. Der Befchluß giebt de Gerichtsschreibern kein anderes Recht, als das sie mit den Rotarien ihrer Gegend immer befagen: Afte: auszufertigen, Die ber Ginregiftrierung unter worfen find; ohne dies wurden fehr gefchifie

Mener v. Marau fimmt gur Annahme, ba ihm Gerichtsschreiber befannt find, Die aus Gemeldter II. Art. ber Direktorialinstruktion obigem Grund ihre Stellen aufgeben muften. Luthi v. Gol. fpricht ebenfalls für Die

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollziehungs = Direttorium.

Das Bollziehungedireftorium der helvetischen nigen verpflichtet find, beren Meufferungen auf

deren Erhaltung so wichtig ift,

befchließt:

I. Es giebt in Selvetien feine offiziellen Blatter; jeder Journalist aber, oder herausges ber öffentlicher Blatter genießt hieraber die Freis beit, die ihm die Gefete laffen.

2. Die Herausgeber des Blattes unter ber Aufschrift: Bulletin officiel du Directoire Helvétique et des Autorités du Canton du Léman, follen ungefaumt ihrem Blatte einen andern

Litel geben.

3. Der Juftigminifter ift gur Bollziehung bes schluß foll auch in bas Bulletin ber Gefete Mofer verlangt Bertagung der Discussion und in die öffen ilichen Blatter eingeruft werden.

Bern den 26. Christmonat 1799.

Der Praf. des Bollz. Dirett. Dolder.

Im Mamen des Direft. der Gen, Get, Mousson.